



Verband Pensionär-Vereinigungen RWE AG
Klaus Schmitz, Im Großen Garten 2, 54296 Trier

Verband Pensionär- Vereinigungen

Rundschreiben an die Vorsitzenden der Pensionär-Vereinigungen

Vorsitzender	Klaus Schmitz Im Großen Garten 2, 54296 Trier Tel.: 0651-10567 schmitz-filsch@t-online.de
Stellvertreter	Werner Triller Galoppstraße 69, 44229 Dortmund Tel.: 0231 127111 wernertriller@web.de
Schriftführer	Klaus Albrecht Dammstraße 72, 45279 Essen Tel.: 0201-537325 km.albrecht@t-online.de
Kassierer	Rudolf Petry Dr.-Pesch-Straße 17, 52353 Düren Tel.: 02421-82119 r.petry.dn@t-online.de
Homepage	www.vdpv-rwe.de

Trier, den 8.6.2021

Liebe Iriet, liebe Kollegen,

unser Rundschreiben vom 30.7.2020 hatte eine mögliche Doppelbesteuerung der Renten zum Inhalt. Zahlreiche Mitglieder haben mit Hinweis darauf der Steuererklärung 2019 widersprochen. In mehreren Anfragen wurden wir um Auskunft gebeten, wie die Mitteilungen der Finanzämter zu werten seien und um weitere Vorgehensweise gebeten.

Nach dem von der Bundesregierung verabschiedeten Alterseinkünftegesetz sollen die Renten im Rahmen einer nachgelagerten Besteuerung stufenweise der vollen Besteuerung unterworfen werden. Ebenso wie die Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen wird auch die Besteuerung der Altersbezüge schrittweise angehoben.

In 2005 betrug der Steuersatz 50 % und soll bis 2040 in mehreren Stufen 100 % betragen.

Der nicht zu versteuernde Rentenanteil wird als unveränderlicher Festbetrag bei Renteneintritt ermittelt. Spätere Rentensteigerungen werden somit zu 100 % besteuert.

Da die Rentenbeiträge von dem versteuerten Einkommen gezahlt werden, wird vermutet, dass eine Doppelbesteuerung der Rente nicht auszuschließen ist.

Eine solche Doppelbesteuerung der Rente wäre verfassungswidrig.

Zahlreiche Rentnerinnen und Rentner haben gegen die nachgelagerte Besteuerung mit dem Hinweis auf eine Doppelbesteuerung der Rente geklagt.

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat in zwei Entscheidungen zahlreiche Streitfragen zur doppelten Rentenbesteuerung geklärt.

Insbesondere hält er an seiner bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung fest, nach der sowohl mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes eingeleitete Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der Altersbezüge, als auch die gesetzlichen Übergangsregelungen im Grundsatz verfassungskonform sind.

Eine Doppelbesteuerung der Renten besteht demnach nicht, insbesondere bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, da der Arbeitgeber ohnehin die Hälfte der Rentenbeiträge zahlt.

Um auch in Zukunft eine Doppelbesteuerung wegen des steigenden Steueranteils der Rente auszuschließen, hat der BFH dem Gesetzgeber aufgetragen, dass weder der Grundfreibetrag als auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente einzubeziehen sind.

Was heißt die Entscheidung des BFH für uns?

Das Thema Doppelbesteuerung der Renten ist mit der Entscheidung des BFH vom Tisch. Etwaige Widersprüche gegen die Steuererklärung sollten Sie zurückziehen, da eine Weiterverfolgung erfolglos ist.

Vielleicht haben Sie aus der Presse diese Entscheidung erfahren.

Da wir aber in unserem o.g. Rundschreiben das Thema angesprochen haben, wollen wir es mit dieser Information zum Abschluss bringen.

Homepage

Der Kollege Horst Köster hat die Seite Mitgliederservice unserer Homepage neu strukturiert und die Spalten E.ON, Westenergie/Westnetz und EPM (Betriebsrentenservice von E.ON) neu eingefügt. Diese Rubriken werden im Laufe der Zeit mit Informationen gefüllt.

Darüber hinaus wollen wir die Homepage neu überarbeiten für mehr Sicherheit, Vielfalt und Darstellungsformen nach neuester IT-Technik.

Wenn Sie eigene Gestaltungs- und Themenvorschläge einbringen wollen, richten Sie diese bitte an den Kollegen Köster.

horstkoester@t-online.de

Planungen

Der sich einstellende Impffortschritt und sinkende Inzidenzen lassen auf eine baldige Rückkehr zu einem halbwegs normalen Leben hoffen, sodass wir auch bald unsere Verbandsarbeit wie gewohnt fortführen können. Wir planen im August unsere erste Vorstandssitzung nach Corona. Ein Tagesordnungspunkt wird sein: Vorbereitung der Delegiertenkonferenz, mit Tagungsort Aachen. Voraussetzung für die Durchführung ist, dass die Coronaverordnung von NRW eine Veranstaltung mit bis zu 100 Personen in geschlossenen Räumen zulässt und die Coronaschutzrichtlinien unserer Unternehmen unseren Referenten eine Teilnahme ermöglicht. In unseren Unternehmen hat sich vieles getan und so gibt es auch umfangreiches zu berichten.

In der Hoffnung, dass es bald dazu kommen kann
grüßen wir Sie

Klaus Schmitz

Werner Triller